



ALFERY
Audit Tax & Legal Services
Member of WTS Alliance

wts TAX LEGAL CONSULTING

News Nr. 5/2014

Novelle des Einkommensteuergesetzes und der Abgabenordnung

Das Parlament hat eine umfassende Novelle des Einkommensteuergesetzes und der Abgabenordnung verabschiedet. Mit Ausnahme der ausgewählten Bestimmungen tritt die gesamte Novelle ab dem 1. Januar 2015 in Kraft. Nachstehend finden Sie eine Übersicht der wichtigsten Änderungen.

Besteuerung der Einkommen von natürlichen Personen

- Beim Solidaritätszuschlag wurde bereits für das Jahr 2014 die absolute Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung aufgehoben. Die Steuererklärung ist nur in dem Fall abzugeben, dass sich bei dem Steuerpflichtigen die jährliche Steuer, nicht also die monatliche Steuervorauszahlung, um den Solidaritätszuschlag erhöhen wird.
- Die dem Solidaritätszuschlag unterliegenden Steuerpflichtigen können neu von der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag den Verlust aus der unternehmerischen Tätigkeit abziehen.
- Als steuerbares Einkommen des Arbeitnehmers gilt der Vermögensvorteil aus einem unverzinslichen Darlehen vom Arbeitgeber, soweit das Darlehenskapital bzw. die Summe der Darlehenskapital-Beträge CZK 300.000 überschreitet.
- Der Steuernachlass für unterhaltene Kinder wird nach der Zahl der unterhaltenen Kinder differenziert werden. Für das erste Kind bleibt der Nachlass in Höhe von CZK 13.404 jährlich aufrechterhalten, für das zweite Kind beträgt der Nachlass jedoch bereits CZK 15.804 und für das dritte und jedes weitere Kind CZK 17.004. Die maximale Höhe des Steuerbonus bleibt unverändert.
- Es wurde ein völlig neuer Steuernachlass für die Platzierung eines Kindes in einer Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder im Vorschulalter in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten, maximal jedoch bis zur Höhe des Mindestlohns (d.h. CZK 9.200 ab dem 1. 1. 2015), eingeführt.
- Beschäftigte Rentner können wieder vom grundlegenden Nachlass für den Steuerpflichtigen Gebrauch machen. Zugleich wird die Besteuerung der regelmäßig gezahlten Rente bei einem Steuerpflichtigen, dessen gesamte Einkommen aus der selbstständigen Arbeit, unternehmerischen Tätigkeit und Vermietung das Limit von CZK 840.000 überschreitet, wieder eingeführt.
- Die Steuervergünstigung bei der privaten Lebensversicherung wird in den Fällen eingeschränkt, in denen ein Teil des Versicherungsbeitrags als Anlage mit dem Anlagerisiko des Versicherungsnehmers verwendet wird. Die neue Regelung betrifft aus Sicht des Steuerpflichtigen die Festsetzung der Höhe des Abzugs von der Steuerbemessungsgrundlage des Steuerpflichtigen (der durch den Steuerpflichtigen gezahlte Teil des Versicherungsbeitrags) sowie die Festsetzung der Höhe des steuerbefreiten Einkommens des Arbeitnehmers (Arbeitgeberbeitrag zur Lebensversicherung).
- Das Limit für die maximale Inanspruchnahme der prozentuellen Pauschalausgaben wird auf handwerkliche und freie Gewerbe sowie landwirtschaftliche Produktion erweitert, bei denen bislang keine Obergrenze festgesetzt war. Alle Einkommen aus der selbstständigen (unternehmerischen) Tätigkeit werden somit beim Einkommen in Höhe von CZK 2.000.000 die Obergrenze der Ausgabenpauschale haben.
- Die wichtigste Neuheit im Bereich der Besteuerung natürlicher Personen stellt die Einführung der Anzeigepflicht bezüglich befreiter Einkommen über CZK 5 Mio. dar. Es müssen nicht solche Einkommensstypen angezeigt werden, bei denen die Steuerverwaltung die erforderlichen Angaben in den jeweiligen Registern, auf die sie Zugriff hat, feststellen kann. Für die Nichterfüllung der Anzeigepflicht werden bedeutende Strafen vorgeschlagen.

NEWS 5/2014

Václavské nám. 40, 110 00 Praha 1

Fax: +420 221 111 788

Tel.: +420 221 111 777

E-mail: info@alferypartner.com

www.alferypartner.com



ALFERY
Audit Tax & Legal Services
Member of WTS Alliance

wts TAX LEGAL CONSULTING

NEWS 5/2014

- Gleich wie bei juristischen Personen wird neu festgesetzt, dass das unentgeltliche Einkommen in Form eines Vermögensvorteiles von der Steuer befreit wird, soweit das Einkommen aus diesem Vermögensvorteil bei derselben Person für einen Besteuerungszeitraum nicht CZK 100.000 überschreitet.

Der Vollständigkeit halber werden nachstehend einige Punkte zusammengefasst, die im Bereich der Besteuerung von Einkommen natürlicher Personen unverändert geblieben sind:

- Die geplante Abgabe von der Summe der Löhne wurde nicht eingeführt
- Der Steuersatz wird nicht geändert, die progressive Besteuerung wurde nicht eingeführt
- Das Konzept des Superbruttolohns wurde nicht aufgehoben
- Die Besteuerung der Arbeitnehmervorteile wurde in keiner anderen Weise verschärft als vorstehend angeführt

Körperschaftsteuer

- Die Besteuerung von Investmentfonds hat eine Änderung erfahren. Der gegenwärtige Steuersatz von 5% wird sich lediglich auf die sog. grundlegenden Investmentfonds beziehen. Die übrigen Investmentfonds werden dem Steuersatz von 19 % unterliegen. Diese Änderung betrifft insbesondere die Fonds für qualifizierte Anleger und Immobilien-Anlagefonds.
- Soweit eine tschechische Gesellschaft einen Arbeitnehmer einer Arbeitsvermittlungsgesellschaft einstellt, die in der Tschechischen Republik keinen Sitz sondern eine Zweigniederlassung hat, so ist die Lohnsteuer von der tschechischen Gesellschaft abzuführen. Ab dem 1. 1. 2015 wird die Arbeitsvermittlungsgesellschaft die Steuer zahlen. Es handelt sich um eine Reaktion auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofes und des tschechischen Obersten Verwaltungsgerichtes, über die wir in unseren früheren News-Ausgaben informiert haben.
- Eine steuerrechtliche Wertberichtigung von 100 % kann bei Forderungen gebildet werden, die mehr als 30 Monate überfällig sind. Bislang mussten mehr als 36 Monate ablaufen. Ähnlich wird die Frist, nach deren Ablauf ausstehende Verbindlichkeiten nachträglich zu besteuern sind, von 36 auf 30 Monate gekürzt.

Abgabenordnung

- Der Steuerpflichtige, der einen Datenkasten errichtet hat, hat alle Steuererklärungen, -meldungen und -abrechnungen ausschließlich in elektronischer Form abzugeben. Für die Nichteinhaltung der Pflicht zur Nutzung der elektronischen Form wird eine Strafe in Höhe von CZK 2.000 auferlegt. Wird jedoch die Steuerverwaltung beträchtlich erschwert, kann eine Strafe bis zur Höhe von CZK 50.000 auferlegt werden.
- Gemäß der gegenwärtigen Regelung kann für die Nichteinhaltung einer nicht in Geld bestehenden Pflicht keine Strafe auferlegt werden. Ab dem 1. 1. 2015 wird eine Strafe bis zur Höhe von CZK 500.000 für die Nichterfüllung der durch das Steuerrecht oder die Steuerverwaltung festgelegten Registrierungs-, Melde- oder einer anderen Auskunft- oder Erfassungspflicht auferlegt.
- In die Abgabenordnung wird neu das Institut des individuellen Erlasses des Steuerzubehörs, das bis Ende des Jahres 2010 im Gesetz über die Verwaltung von Steuern und Abgaben enthalten war, eingeführt. Ab dem 1. 1. 2015 wird somit das Steuersubjekt beim Steuerwalter den Erlass des Bußgeldes, Verzugszinses und Zinses auf den gestundeten Steuerbetrag beantragen können. Das Bußgeld kann bis zu 75 %, die Zinsen in voller Höhe erlassen werden. Auf eine positive Entscheidung der Steuerverwaltung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.



ALFERY
Audit Tax & Legal Services
Member of WTS Alliance

wts TAX LEGAL CONSULTING

NEWS 5/2014

Das Finanzministerium zahlt den Steuernachlass an alle beschäftigten Rentner

In unserer vorherigen News-Ausgabe haben wir Sie davon informiert, dass beschäftigte Rentner den Steuernachlass für das Jahr 2014 geltend machen können. Zugleich wird in der Regierungsnovelle des Einkommensteuergesetzes das Recht der beschäftigten Rentner auf den grundlegenden Steuernachlass für den Steuerpflichtigen mit Wirkung vom 1. 1. 2015 wiedereingeführt. Der einzige Veranlagungszeitraum, für den beschäftigte Rentner den grundlegenden Steuernachlass nicht geltend machen konnten, würde somit also das Jahr 2013 bleiben.

Die Steuerverwaltung hat jedoch auf ihrer Webseite festgestellt, dass das im Sommer 2014 erlassene Urteil des Verfassungsgerichts, Aktenzeichen I. ÚS 2340/2013, es allen Altersrentnern ermöglicht hat, den Steuernachlass für den Steuerpflichtigen für das Jahr 2013 geltend zu machen, so dass sie die Regelung, auf deren Grundlage die Geltendmachung des grundlegenden Einkommensteuernachlasses nicht möglich war, auch nicht auf das Jahr 2013 anwenden wird.

Geltendmachung des Steuernachlasses für das Jahr 2013 durch die Rentner

Beschäftigte Rentner können ihren Anspruch auf Steuernachlass in Höhe von CZK 24.840 für das Jahr 2013 in einer der nachstehend beschriebenen Weisen geltend machen.

- **Mittels ihres Arbeitgebers** – Soweit ein beschäftigter Altersrentner beim Arbeitgeber für den Veranlagungszeitraum 2013 die Erklärung des Steuerpflichtigen unterzeichnet, in dieser Erklärung den Steuernachlass geltend gemacht hat, wobei der Arbeitgeber diesen Steuernachlass in der Lohnsteuer-Jahresabrechnung nicht berücksichtigt hat, hat ihm der Arbeitgeber den Nachlass für das Jahr 2013 nachträglich zuzuerkennen.
- **Abgabe der ordentlichen Steuererklärung** – falls der Rentner in der Erklärung des Steuerpflichtigen den Steuernachlass für das Jahr 2013 nicht geltend macht und zugleich für das Jahr 2013 nicht bereits früher die ordentliche Steuererklärung nicht abgegeben hat. Trotz einer verspäteten Abgabe der Steuererklärung für das Jahr 2013 dem Steuerpflichtigen keine Sanktionen bemessen wurden.
- **Abgabe einer nachträglichen Steuererklärung** - soweit der Rentner die ordentliche Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2013 bereits abgegeben hat. Auch in diesem Fall besteht das Risiko einer Strafe für die Abgabe einer nachträglichen Steuererklärung.

Vorgehensweise auf Seiten des Arbeitgebers

Soweit der Arbeitnehmer im Jahre 2013 beim Arbeitgeber die Erklärung des Lohnsteuerpflichtigen unterzeichnet, den Steuernachlass für den Steuerpflichtigen geltend gemacht hat, aber dieser Nachlass durch den Arbeitgeber in der Lohnsteuer-Jahresabrechnung nicht zuerkannt wurde, hat der Arbeitgeber diesen Steuernachlass dem Rentner zuzuerkennen.

Der Arbeitgeber nimmt eine Steuerberichtigung gemäß § 38i Abs. 2 Einkommensteuergesetz vor und gibt eine nachträgliche Steuererklärung ab. Um die Differenz wird der nächste Lohnabzug an die Steuerverwaltung im laufenden Jahr verringert.

Eine Berichtigung kann innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf der Frist für die Abgabe der Lohnsteuer-Abrechnung für den Veranlagungszeitraum 2013 vorgenommen werden.

Wenn Sie Interesse haben, werden wir für Sie gerne die ordentliche oder nachträgliche Steuererklärung für das Jahr 2013 vorbereiten bzw. die Lage mit Ihrem Arbeitgeber klären.

Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text enthaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung.

Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.